



## Generalversammlung

Verteilung:  
ALLGEMEIN

A/HRC/RES/12/6  
12. Oktober 2009  
Deutsch  
Original: ENGLISCH

---

MENSCHENRECHTSRAT  
Zwölfte Tagung  
Tagesordnungspunkt 3

### **FÖRDERUNG UND SCHUTZ ALLER MENSCHENRECHTE, DER BÜRGERLICHEN, POLITISCHEN, WIRTSCHAFTLICHEN, SOZIALEN UND KULTURELLEN RECHTE, EINSCHLIESSLICH DES RECHTS AUF ENTWICKLUNG**

#### **Resolution des Menschenrechtsrats\***

#### **12/6. Menschenrechte von Migranten: Migration und die Menschenrechte des Kindes**

*Der Menschenrechtsrat,*

*in Bekräftigung* der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, in der verkündet wird, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und dass jeder Anspruch auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten hat, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe oder nationaler Herkunft, dass jeder das Recht auf eine Staatsangehörigkeit hat und dass Kinder Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung haben,

*unter Hinweis* auf das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, wonach bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt sein soll,

*sowie unter Hinweis* auf die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen,

*ferner unter Hinweis* auf das Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und das dazugehörige Protokoll von 1967,

---

\* Die Resolutionen und Beschlüsse des Menschenrechtsrats werden im Bericht des Rates über seine zwölfte Tagung (A/HRC/12/50), Kap. I, enthalten sein.

*unter Hinweis* auf das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Übereinkommen Nr. 182), ihre Empfehlung 190 über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit und ihren jeweiligen Anwendungsrahmen und im Bewusstsein dessen, dass Kindermigranten, insbesondere unbegleitete Kinder, den schlimmsten Formen der Kinderarbeit stärker ausgesetzt sind,

*unter Hinweis* auf frühere Resolutionen der Menschenrechtskommission, des Menschenrechtsrats und der Generalversammlung über die Menschenrechte von Migranten und über die Rechte des Kindes, zuletzt die Ratsresolutionen 7/29 vom 28. März 2008, 9/5 vom 24. September 2008 und 10/14 vom 26. März 2009 und die Versammlungsresolutionen 63/184 vom 18. Dezember 2008 und 63/241 vom 24. Dezember 2008,

*mit Befriedigung feststellend*, dass er die Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern fertiggestellt und der Generalversammlung übermittelt hat, denen zufolge die Staaten im Rahmen der Anstrengungen, eine Trennung der Kinder von ihren Eltern zu verhindern, bestrebt sein sollen, gefährdeten Kindern, einschließlich Kindern von Wanderarbeitnehmern, angemessene Betreuung und angemessenen Schutz zu gewähren,

*Kenntnis nehmend* von der Allgemeinen Bemerkung Nr. 6 des Ausschusses für die Rechte des Kindes über die Behandlung von unbegleiteten und von ihren Familien getrennten Kindern,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Sonderberichterstatters über die Menschenrechte von Migranten (A/HRC/11/7), in dem sich dieser mit dem Schutz von Kindern im Kontext der Migration befasst,

*unterstreichend*, wie wichtig die Rolle des Rates ist, wenn es darum geht, die Achtung des Schutzes der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller, einschließlich der Migranten, zu fördern,

*in Anbetracht* des zunehmenden Anteils von Kindern an den internationalen Migrationsströmen und betonend, dass Kinder vor allen Formen des Missbrauchs, der Vernachlässigung, der Ausbeutung und der Gewalt geschützt werden müssen,

*zutiefst besorgt* über die hohe und weiter wachsende Zahl von Migranten, insbesondere Kindern, die versuchen, ohne die erforderlichen Reisedokumente internationale Grenzen zu überschreiten, und in Anbetracht der Verpflichtung der Staaten, die Menschenrechte aller Migranten zu achten,

*eingedenk* dessen, dass die Politiken und Initiativen zur Frage der Migration, einschließlich derjenigen, die sich auf eine geordnete Steuerung der Migration richten, ganzheitliche, den Ursachen und Folgen dieses Phänomens und den damit verbundenen Herausforderungen und Chancen Rechnung tragende Ansätze sowie die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Migranten fördern sollen, unter gebührender Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von Kindern in Gefährdungslagen, wie unbegleiteten Kindern, Mädchen, Kindern mit Behinderungen und Kindern, die möglicherweise internationalen Schutz als Flüchtlinge benötigen,

1. *fordert die Staaten auf*, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migranten, insbesondere von Kindern, unabhängig von ihrem Status gemäß der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den internationalen Übereinkünften, deren Vertragspartei sie sind, wirksam zu fördern und zu schützen, und

a) *unterstreicht* daher, dass der völkerrechtliche Rahmen für den Schutz des Kindes unabhängig von Migrationsstatus des Kindes und seiner Eltern oder Familienangehörigen Anwendung findet, und fordert die Staaten auf, die Menschenrechte jedes ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kindes ohne jede Diskriminierung zu achten und zu gewährleisten;

b) fordert die Staaten daher auf, Politiken und Programme für den Umgang mit der Situation von Kindern im Kontext der Migration festzulegen oder zu stärken, die einem menschenrechtlichen Ansatz folgen und auf allgemeinen Grundsätzen wie dem Wohl des Kindes, der Nichtdiskriminierung, der Teilhabe, dem Überleben und der Entwicklung beruhen;

c) fordert daher außerdem die Staaten, die das Übereinkommen über die Rechte des Kindes und die dazugehörigen Fakultativprotokolle sowie die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben beziehungsweise ihnen noch nicht beigetreten sind, auf, mit Vorrang zu erwägen, dies zu tun;

2. *fordert außerdem* die Herkunftsstaaten auf, geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Rechte von Kindern, die von migrierenden Familienangehörigen in ihrem Herkunftsland zurückgelassen wurden, wirksam zu fördern und zu schützen, namentlich indem sie

a) Daten über die Situation von im Herkunftsland zurückgelassenen Kindern erheben, um die Auswirkungen von Migrationsprozessen auf das Wohlergehen dieser Kinder und den Genuss ihrer Menschenrechte besser zu verstehen;

b) in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen Aufklärungskampagnen unter Bezugnahme auf die Perspektive der Kinder durchführen, mit dem Ziel, über die Aussichten, Beschränkungen, potenziellen Risiken und Rechte im Falle einer Migration zu informieren, damit alle Menschen, insbesondere Kinder und ihre Familienangehörigen, Entscheidungen in voller Sachkenntnis treffen können, und um zu verhindern, dass sie Opfer von Menschenhandel werden oder grenzüberschreitenden organisierten Schleusernetzen oder organisierten kriminellen Gruppen in die Hände fallen;

c) die zuständigen einzelstaatlichen Institutionen stärken, damit sie den besonderen Bedürfnissen der in ihrem Herkunftsland zurückgelassenen Kinder Rechnung tragen können;

3. *fordert die Staaten ferner auf*, die Menschenrechte von Kindern im Kontext der Migration zu schützen, und

a) fordert daher die Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Zusatzprotokolle, nämlich des Protokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg und des Protokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, auf, diese Übereinkünfte voll umzusetzen, und fordert die Staaten, die sie noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihnen noch nicht beigetreten sind, auf, mit Vorrang zu erwägen, dies zu tun;

b) legt daher den Staaten nahe, institutionalisierte Dienste einzurichten und Programme durchzuführen, um Kindermigranten in einer altersgerechten und geschlechtersensiblen Weise Unterstützung und Schutz zu gewähren, unter gebührender Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von Kindern in Gefährdungslagen, wie unbegleiteten Kindern, Mädchen, Kindern mit Behinderungen und Kindern, die möglicherweise internationalen Schutz als Flüchtlinge benötigen;

c) ersucht daher alle Staaten, konkrete Maßnahmen zu treffen, um die Verletzung der Menschenrechte von Kindermigranten während ihres Transits zu verhindern, und Amtsträger darin zu schulen, solche Kinder ausfindig zu machen und sie mit Respekt, Einfühlung und ihrem Alter entsprechend sowie im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen zu behandeln;

d) fordert daher die Staaten auf, im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen sicherzustellen, dass Kindermigranten, insbesondere solche, die unbegleitet sind oder Opfer von Gewalt, Ausbeutung, Verfolgung und Konflikten sind, besonderen Schutz und Beistand erhalten;

e) legt daher allen Staaten nahe, bei der Ausarbeitung von Migrationspolitiken und -programmen die geschlechtsspezifische Dimension zu berücksichtigen, damit die erforderlichen Maßnahmen zum besseren Schutz von Mädchen vor Gefahren und Missbrauch während der Migration getroffen werden;

f) fordert daher die Staaten nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass Rückführungsmechanismen die Ermittlung und den besonderen Schutz von Kindern ermöglichen und dass die Rückführungsprozesse unter voller Achtung der Rechte des Kindes sowie im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen und Zusagen des Staates unter Berücksichtigung der Grundsätze des Kindeswohls und der Nichtzurückweisung sowie der Familienzusammenführung verlaufen;

4. *bekräftigt*, dass die Festnahme, Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe bei einem Kind im Einklang mit den Gesetzen und den internationalen Verpflichtungen des Staates stehen soll, und verweist in diesem Zusammenhang auf Artikel 37 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, wonach diese Maßnahmen nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden sollen, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, die Rechte der Kinder, die davon betroffen sind, dass ihren Eltern, Vormündern oder Familienangehörigen aufgrund ihres Migrationsstatus die Freiheit entzogen wurde, wirksam zu schützen und

a) ermutigt in dieser Hinsicht die Staaten, in Fällen, in denen Kindern oder ihren Eltern ausschließlich aufgrund ihres Migrationsstatus die Freiheit entzogen wird, Alternativen zum Entzug der Freiheit der Kinder und der Familienangehörigen wohlwollend zu prüfen, und verweist in diesem Zusammenhang auf die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Menschenrechtsmechanismen, wonach die Behandlung der illegalen Migration von Kindern als Straftat den Genuss ihrer Menschenrechte beeinträchtigen kann, eingedenk der Notwendigkeit, ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen dem erforderlichen Schutz der Einheit der Familie und dem Wohl des Kindes herzustellen;

b) erklärt in diesem Zusammenhang erneut nachdrücklich, dass die Vertragsstaaten verpflichtet sind, die uneingeschränkte Achtung und Einhaltung des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen sicherzustellen, insbesondere im Hinblick auf das Recht aller ausländischen Staatsangehörigen, unabhängig von ihrem Einwanderungsstatus, die festgenommen oder in Straf- oder Untersuchungshaft genommen sind oder denen anderweitig die Freiheit entzogen ist, mit einem Konsularbeamten des Entsendestaats zu verkehren, und die Pflicht des Empfangsstaats, den ausländischen Staatsangehörigen unverzüglich über seine Rechte nach dem Übereinkommen zu unterrichten;

5. *fordert* die Zielstaaten *auf*, die Menschenrechte von Kindern im Kontext der Migration wirksam und ohne jede Diskriminierung zu schützen und in dieser Hinsicht

a) sicherzustellen, dass Kindermigranten unabhängig von ihrer Rechtsstellung alle Menschenrechte genießen können und nach dem innerstaatlichen Recht und den einschlägigen internationalen Verpflichtungen des Staates angemessenen Zugang zu Gesundheitsversorgung und sozialen Diensten erhalten;

b) diskriminierende Politiken, die Kindermigranten den Zugang zu Bildung verwehren, unabhängig von ihrem Migrationsstatus zu verhüten und zu beseitigen;

c) sicherzustellen, dass jedes Kind seine Identität behält, namentlich seine Staatsangehörigkeit, seinen Namen und seine gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen, ohne dass unrechtmäßige Eingriffe stattfinden, indem sie insbesondere gewährleisten, dass jedes Kind unabhängig von seinem Einwanderungsstatus und dem seiner Eltern oder Familienangehörigen in ein Register eingetragen und ihm eine Geburtsurkunde ausgestellt wird;

d) im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen alle angemessenen Schritte zu ergreifen, um die mit der Staatenlosigkeit von Kindermigranten verbundenen Schwierigkeiten zu vermeiden;

e) zum Zweck der Familienzusammenführung gestellte Anträge auf Ein- oder Ausreise nach einem Staat wohlwollend, unter humanen Gesichtspunkten und rasch zu bearbeiten und dabei sicherzustellen, dass die Einreichung solcher Anträge keine nachteiligen Folgen für die Antragsteller und ihre Familienangehörigen hat;

f) die Möglichkeit der Schaffung von Einwanderungsprogrammen zu prüfen, die Migranten die volle Integration in die Gastländer ermöglichen, die Familienzusammenführung erleichtern und ein harmonisches und tolerantes Umfeld fördern;

6. *ersucht* den Generalsekretär, sich weiterhin zu bemühen, die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes zu fördern und bekanntzumachen, gegebenenfalls den Aufbau größerer Synergien zwischen dem Ausschuss für die Rechte des Kindes und dem Ausschuss zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zu unterstützen und die Zusammenarbeit zugunsten des Schutzes von Kindermigranten zu stärken;

7. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, auch künftig Material zur Schulung und Sensibilisierung in Bezug auf die Rechte von Kindern im Kontext der Migration auszuarbeiten und zu verbreiten, auch weiterhin zu den einzelstaatlichen Bemühungen um die Ausarbeitung und Durchführung von Politiken und Programmen zur Förderung und zum Schutz ihrer Rechte beizutragen und auf Antrag der Staaten weitere Hilfe bei der Schulung von Einwanderungsbeamten zu gewähren;

8. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte *außerdem*, in Abstimmung mit den maßgeblichen Interessenvertretern, namentlich den Staaten, Regionalorganisationen, Organisationen der Zivilgesellschaft und nationalen Menschenrechtsinstitutionen, eine Studie zu den Herausforderungen und bewährten Verfahren bei der Anwendung des internationalen Rahmens für den Schutz der Rechte des Kindes im Kontext der Migration zu erarbeiten, und ersucht darum, dass die Studie vor der fünfzehnten Tagung des Rates auf der Website des Amtes verfügbar gemacht und an alle einschlägigen internationalen Foren verteilt wird.

30. Sitzung  
1. Oktober 2009

[ohne Abstimmung verabschiedet]